

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Baustellensicherung auf Winterthurer Strassen, eingereicht von Gemeinderätin L. Banholzer (EVP)

Am 18. Juni 2012 reichte Gemeinderätin Lilian Banholzer namens der EVP-Fraktion mit 24 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

„Auf Winterthurs Strassen ist die Bautätigkeit für verschiedene Infrastrukturprojekte wie Erneuerung der Kanalisation, Elektrizität, Wasserleitungen, Glasfasernetz etc. gross. Die Baustellen müssen gemäss den rechtlichen Grundlagen so gesichert werden, dass keine Unfallgefahr besteht. Es scheint, dass dieser Baustellensicherung nicht immer die nötige Aufmerksamkeit gewidmet wird. So finden sich zentimeterdicke Metallplatten über Gräben, tiefe Löcher auf der Strasse ohne Warnung oder Abschränkungen ohne Lichter. Vor allem in der Dunkelheit stellen ungenügende Beleuchtung und Signalisation für die schwächeren Verkehrsteilnehmer eine Gefahr dar. Darum stellen sich folgende Fragen:

- 1. Gibt es für auf Winterthurer Strassen tätige Bauunternehmungen zusätzlich zu den übergeordneten Regelungen besondere Vorschriften zur Baustellensicherung?*
- 2. Existieren für die Baustellensicherung Merkblätter oder Unterlagen, die den Bauunternehmungen abgegeben werden?*
- 3. Gibt es Kontrollen zur Einhaltung der Vorschriften zur Baustellensicherung?*
- 4. Sieht der Stadtrat eine Möglichkeit, die Unternehmungen, die auf unseren Strassen tätig sind, bei der Baustellensicherung für die Bedürfnisse des Langsamverkehrs zu sensibilisieren?“*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

In Winterthur sind pro Jahr rund 600 Baustellen zu verzeichnen, die in irgendeiner Weise den Strassenverkehr tangieren. Im Verlauf der Bautätigkeit verändern sich die meisten dieser Baustellen kontinuierlich; das heisst, ihre räumliche Ausdehnung und damit auch ihre Auswirkungen auf den Verkehr sind in der Regel bis zum Abschluss der Bauarbeiten in einem steten Wandel begriffen.

Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, dass die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, damit diese Baustellen das Verkehrsgeschehen so wenig wie möglich tangieren. Wo dennoch ein Einfluss auf den Verkehr in Kauf genommen werden muss, werden die Baustellen nach den geltenden Gesetzen und Normen gesichert sowie entsprechend signalisiert und markiert. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird durch die städtischen Behörden immer wieder überprüft und soweit nötig werden Anpassungen vorgenommen oder verfügt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der eigentlichen Baustellensicherheit innerhalb des Baustellenbereichs, der Absicherung der Baustellenfläche gegenüber dem öffentlichen Grund und den Signalisationsmassnahmen im Zusammenhang mit einer Baustelle.

Baustellen, welche die Strassenbenützung tangieren, erfordern von allen Verkehrsteilnehmenden erhöhte Aufmerksamkeit. Darum werden sie mit Hilfe des Signals "Baustelle" (Art. 9

der Signalisationsverordnung, SSV) vor Arbeiten auf der Strasse und den damit verbundenen Hindernissen (z.B. Materialablagerungen, offene Schächte), Unebenheiten (z.B. Stahlplatten) und Verengungen der Fahrbahn gewarnt.

Im Rahmen der Planung einer Baustelle wird sodann generell versucht, die Beeinträchtigung für alle Verkehrsteilnehmenden möglichst gering zu halten. Kann die Verkehrssicherheit auf andere Weise nicht mehr gewährleistet werden, sind Sperrungen und Umleitungen unumgänglich. Unter dem Aspekt der Sicherheit, der Kosten und der Bauzeit wären Vollsperrungen häufig optimal, wegen ihrer Belastung des Gesamtverkehrssystems oder des lokalen Verkehrsflusses vielfach aber nicht realisierbar. Die Stadt ist bei der Baustellenplanung insbesondere bestrebt, den öffentlichen Verkehr aufrecht zu erhalten und dem Langsamverkehr ein möglichst ungehindertes Passieren der Baustellen zu ermöglichen; dennoch sind in diesem Zusammenhang gewisse Komforteinschränkungen oder Umwege teilweise nicht zu vermeiden. Ein besonderes Augenmerk gilt bei der Baustellensicherung den erhöhten Bedürfnissen von geh- und sehbehinderten Personen.

Vor der Eröffnung einer Baustelle, die das Verkehrsgeschehen tangiert, prüfen die städtischen Behörden zusammen mit allen Beteiligten die Auswirkungen auf die verschiedenen Verkehrsteilnehmenden sowie die zu ergreifenden Sicherheitsmassnahmen und Signalisationen.

Ist eine Baustelle schliesslich signalisiert und in Betrieb genommen, werden die Signalisations- und Absperrmassnahmen während der ganzen Bauzeit regelmässig kontrolliert. Dabei ist leider immer wieder festzustellen, dass Baustellenabschränkungen und Signalisationen von Dritten mutwillig verändert oder entfernt werden.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

„Gibt es für auf Winterthurer Strassen tätige Bauunternehmungen zusätzlich zu den übergeordneten Regelungen besondere Vorschriften zur Baustellensicherung?“

Mit Bezug auf die Baustellensicherung (Signalisation und Abschränkungen) gibt es gesamtschweizerisch umfassende Regelungen auf unterschiedlichen Ebenen. Solche finden sich beispielsweise im Schweizerischen Strassenverkehrsgesetz (SVG) und in der Signalisationsverordnung (SSV), in der einschlägigen Norm SN 640886 für temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, in der Bauarbeitenverordnung des Bundes (BauAV) sowie den Richtlinien der SUVA und der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen. Darüber hinaus reichende kommunale Bestimmungen zur Baustellensicherung existieren in Winterthur nicht und sind angesichts der bereits vorhandenen Regelungsdichte in diesem Bereich, die allen Sicherheitsaspekten gebührend Rechnung trägt, auch nicht erforderlich.

Zur Frage 2:

„Existieren für die Baustellensicherung Merkblätter oder Unterlagen, die den Bauunternehmungen abgegeben werden?“

Der Schweizerische Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS hat für die temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen eine anschauliche Broschüre erstellt. Diese kann beim VSS allerdings nur mittels Kauf einer Lizenz bezogen werden, und die Lizenznehmer sind nicht befugt, die Broschüre weiterzugeben. Die in der Broschüre zusammengestellten (Gesetzes-)Vorschriften und Richtlinien sind für Behörden und Bauunternehmungen

verbindlich und lassen sich quasi „massgeschneidert“ mit Bezug auf jede Strassenbaustelle den jeweiligen Örtlichkeiten entsprechend umsetzen.

Zur Frage 3:

„Gibt es Kontrollen zur Einhaltung der Vorschriften zur Baustellensicherung?“

Für die korrekte Signalisation und Beleuchtung einer Baustelle ist das jeweilige Bauunternehmen verantwortlich. Die städtischen Behörden, insbesondere die Stadtpolizei, überprüfen mit stichprobeweisen Kontrollen während der gesamten Bautätigkeit, ob die Baustellensicherung den Vorgaben entspricht. Bei dieser Kontrolltätigkeit wird denjenigen Baustellen, welche die Verkehrssicherheit am stärksten tangieren, besondere Beachtung geschenkt. Festgestellte Mängel werden umgehend behoben; auch wird diesbezüglichen Hinweisen aus der Bevölkerung unverzüglich nachgegangen. Bei kurzfristigen und kleineren Baustellen kann die Signalisation möglicherweise einmal nicht optimal gestellt sein, weil eine rechtzeitige Information der Behörden über die Aufnahme der Bautätigkeit unterblieben ist. Trotz Kontrollen lässt es sich, wie eingangs erwähnt, leider nicht verhindern, dass immer wieder Baustellenabschränkungen von Passantinnen und Passanten aus Leichtsinn verändert oder entfernt werden.

Zur Frage 4:

„Sieht der Stadtrat eine Möglichkeit, die Unternehmungen, die auf unseren Strassen tätig sind, bei der Baustellensicherung für die Bedürfnisse des Langsamverkehrs zu sensibilisieren?“

Den Bedürfnissen des Langsamverkehrs wird im Rahmen der Baustellensicherung bereits heute grösste Beachtung geschenkt und die Bauunternehmungen werden von Seiten der Behörden auch immer wieder dafür sensibilisiert; als besonders anspruchsvoll erweist sich dabei eine möglichst optimale Verkehrsführung für die geh- und sehbehinderten Personen. Hinzu kommen die Anliegen des öffentlichen Verkehrs, welche ebenfalls mit hoher Priorität in die Planungsarbeiten miteinzubeziehen sind. Sowohl anlässlich der Bauvorbereitungssitzungen wie auch während der Bauzeit werden die Bauunternehmungen immer wieder auf diese unterschiedlichen Bedürfnisse aufmerksam gemacht, insbesondere auch auf die Notwendigkeit einer intakten Beleuchtung der Hindernisse. Die Baustellenabsicherung und die damit verknüpfte temporäre Verkehrsführung für den Langsamverkehr werden daher heute schon stets sehr umsichtig geplant und umgesetzt. Auch behördlicherseits wird ferner besonders darauf geachtet, dass diesbezügliche Optimierungsmöglichkeiten, die sich im Verlauf der Bauarbeiten ergeben, kontinuierlich ausgeschöpft werden.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist der Vorsteherin des Departements Sicherheit und Umwelt übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder